

***Anlage 4    Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke  
Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG  
zum Lieferantenrahmenvertrag***

*Stand: 01. Oktober 2016*

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG zum Lieferantenrahmenvertrag i.S.d. § 2 Ziffer 3 der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" (Stand: 30. Juni 2016, nachfolgend KoV IX). Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

### **Ziffer 1 (Allgemeines)**

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der Kooperationsvereinbarung IX (KoV IX) und die Vorgaben der in § 3 Ziffer 1 KoV IX genannten Leitfäden auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

### **Ziffer 2 (zu § 8 Ziffer 12 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Die nachfolgenden Entgelt- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auch unter [www.swe.de](http://www.swe.de) veröffentlicht.

#### **1. Allgemeines**

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter [www.swe.de](http://www.swe.de) veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers (nachfolgend: Preisblatt) ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Abrechnungsperiode für nicht-leistungsgemessene Kunden ist ein Jahr mit individuellem Beginn je Entnahmestelle (rollierende Abrechnung) und für leistungsgemessene Kunden das Kalenderjahr (nachfolgend: reguläre Abrechnungsperiode).

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend: Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende einer regulären Abrechnungsperiode nach Satz 3, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende der betreffenden Abrechnungsperiode (nachfolgend: abweichende Abrechnungsperiode).

#### **2. Netzentgelte**

##### **2.1 Leistungsgemessene Kunden**

Das Netzentgelt für die Belieferung leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Punkt 2.3.

### **2.1.1 (Jahres-)Leistungsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Die Höhe des Leistungspreises ergibt sich aus der Netzpartizipationsfunktion für die Leistung unter Berücksichtigung der Jahreshöchstleistung.

#### **2.1.1.1 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei regulärer Abrechnungsperiode**

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in der regulären Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

#### **2.1.1.2 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei abweichender Abrechnungsperiode**

##### **2.1.1.2.1 Bestimmung der Jahreshöchstleistung**

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Punkt 1 Satz 4 gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert der im Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der abweichenden Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

##### **2.1.1.2.2 Berechnung des Leistungsentgeltes**

Das Leistungsentgelt ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

### **2.1.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Die Höhe des Arbeitspreises ergibt sich aus der Netzpartizipationsfunktion für die Arbeit unter Berücksichtigung der Arbeit im maßgeblichen Zeitraum.

#### **2.1.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei regulärer Abrechnungsperiode**

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Bestimmung der bezogenen Arbeit maßgebliche Zeitraum.

#### **2.1.2.2 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei abweichender Abrechnungsperiode**

##### **2.1.2.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit im maßgeblichen Zeitraum**

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Punkt 1 Satz 4 wird zur Bestimmung der bezogenen Arbeit im maßgeblichen Zeitraum die Hochrechnung der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf eine reguläre Abrechnungsperiode herangezogen. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

##### **2.1.2.2.2 Berechnung des Arbeitsentgeltes**

Entsprechend der Netzpartizipationsfunktion für die Arbeit wird für die unter 2.1.2.2.1 bestimmte Arbeit im maßgeblichen Zeitraum ein Arbeitspreis in ct/kWh berechnet. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation dieses spezifischen Arbeitspreises mit der in der abweichenden Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Arbeit.

## **2.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden**

Das Netzentgelt für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Punkt 2.3.

### **2.2.1 Grundpreis**

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

#### **2.2.1.1 Bestimmung des Grundpreises bei regulärer Abrechnungsperiode**

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Stufe maßgebliche Zeitraum.

#### **2.2.1.2 Bestimmung des Grundpreises bei abweichender Abrechnungsperiode**

##### **2.2.1.2.1 Einordnung in eine Stufe**

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Punkt 1 Satz 4 wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf eine reguläre Abrechnungsperiode ergibt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

##### **2.2.1.2.2 Berechnung des Grundpreises**

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

### **2.2.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird der Ausspeisepunkt analog zum Vorgehen unter 2.2.1 in eine Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation der in der Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Arbeit mit dem Arbeitspreis dieser Stufe.

### **2.3 Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG), Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) und Abrechnung am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode wird das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb (sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Dritten ausgeführt werden) und Abrechnung zeitanteilig berechnet.

### **Ziffer 3 (zu § 9 des Lieferantenrahmenvertrages)**

#### **1. Abrechnung leistungsgemessener Kunden (RLM-Kunden)**

Der Transportkunde zahlt monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten für die tatsächlich bezogene Arbeit/Verbrauchsmenge, die tatsächlich in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie nach anteiligen Beträgen für die Leistungen nach Ziffer 2 Punkt 2.3 richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Jahreshöchstleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung

für die vorangegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode. Die reguläre Abrechnungsperiode für RLM-Kunden ist das Kalenderjahr.

## **2. Abrechnung nicht-leistungsgemessener Kunden (SLP-Kunden)**

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

## **3. Art der Zahlung**

Abschläge und Rechnungen nach Punkt 1 und 2 sind ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungen können per Einzugsermächtigung oder per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber.

## **4. Änderung der Netzentgelte**

Ändern sich innerhalb einer regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode die Netzentgelte gemäß § 8 des Lieferantenrahmenvertrages i. V. m. dem Preisblatt, so werden das Leistungsentgelt bzw. der Grundpreis und die Entgelte nach Ziffer 2 Punkt 2 zeitanteilig nach dem alten bzw. neuen Preisblatt berechnet. Bezogen auf das Arbeitsentgelt ist für die Einordnung in eine Zone/Stufe die in der regulären Abrechnungsperiode am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogene Arbeit maßgeblich. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode gilt die Ziffer 2 Punkte 2.1.1.2, 2.2.1.2 und 2.3 entsprechend. Die Aufteilung der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit erfolgt ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Die im Wege der Abgrenzung ermittelte Arbeit wird entsprechend der Regelung in Ziffer 2 (zu § 8 Ziffer 12 des Lieferantenrahmenvertrages), Punkte 2.1.2.2 und 2.2.2 verrechnet.

## **5. Konzessionsabgabe**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

## **6. Zahlungsverzug (zu § 9 Ziffer 9 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, wenn keine Vertragspartei Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Der Netzbetreiber erhebt neben den gesetzlichen Verzugszinsen und unbeschadet sonstiger Verzugsschäden die Verzugskostenpauschalen gemäß der Ergänzenden Bedingungen NDAV unter [www.swe.de/Netze/SWE-Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV](http://www.swe.de/Netze/SWE-Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende_Bedingungen_NDAV).

## **7. Leistungsort**

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

## **8. Umsatzsteuer**

Zu sämtlichen genannten Entgelten und Vergütungen tritt die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten sowie weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben in der jeweiligen Höhe.

### **Ziffer 4 (zu § 11 Ziffer 1 des Lieferantenrahmenvertrages)**

"Höhere Gewalt" im Sinne dieser Vorschrift ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel, nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

### **Ziffer 5 (zu § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Anschlussnutzers – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschluss-

- nutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Transportkunde wird die erforderliche Unterbrechungsankündigung gegenüber dem Kunden selbst vornehmen.
  3. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen. Die Kosten hierfür können der Homepage: [www.swe.de](http://www.swe.de) unter Netze/Erdgasnetz und Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV entnommen werden.
  4. Die Unterbrechung wird beim Netzbetreiber seitens des Transportkunden beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:
    - Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer;
    - Grund der Beauftragung zur Unterbrechung:
      - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Unterbrechungsandrohungen;
      - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
  5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor Rückmeldung durch den Netzbetreiber über den festgelegten Termin zur Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an.  
Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (unter: [www.swe.de](http://www.swe.de) Netze/Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV).
  6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer zu ermöglichen.
  7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß den Vorgaben der Messzugangsverordnung (MessZV in ihrer jeweils gültigen Fassung) und den Regelungen des zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenrahmenvertrags die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen.

8. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
9. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.
10. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
11. Ist der Netzbetreiber z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
12. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

#### ***Ziffer 6 (zu § 16 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrages)***

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Erforderlichkeit einer technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.

#### ***Ziffer 7 (zu § 18 des Lieferantenrahmenvertrages)***

Die Regelungen des § 18 Ziffern 3 - 5 des Lieferantenrahmenvertrages gelten für diese ergänzenden Geschäftsbedingungen entsprechend.